

Gewährung von Zuschüssen für die Sanierung von Sportstätten

Beschluss vom 10.02.1999

(Stand: 13.12.2001)

Aufgrund der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes kann die Samtgemeinde Tarmstedt ihren Mitgliedsgemeinden Zweckzuweisungen für die Sanierung/Substanzerhaltung wesentlicher Gebäudeteile von Sportstätten (Dach, Mauerwerk, Fenster, Türen, Heizung) im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuweisungen besteht nicht

Der Betrag der Zuweisung darf die Beteiligung der antragstellenden Gemeinde (Standortgemeinde) nicht übersteigen.

Die Berechnung der möglichen Höhe der Zuweisung erfolgt unter Zugrundelegung des Eigenanteils, den die antragstellende Gemeinde (Standortgemeinde) nach Abzug von Beihilfen und Zuwendung anderer Zuschussträger selbst finanziert. Zuschüsse des Landkreises werden bei der Berechnung nicht vorher von den Investitionskosten abgezogen. Werden mögliche Bundes- oder Landesmittel nicht in Anspruch genommen, behält sich die Samtgemeinde die Gewährung von Zuweisungen vor.

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.10. des der in Anspruchnahme vorangehenden Jahres der Samtgemeinde vorzulegen. Außerdem muss - falls über eine Zuweisung noch nicht entschieden ist - vor Maßnahmebeginn die grundsätzliche Förderungswürdigkeit durch die Samtgemeinde anerkannt worden sein. Wird mit einer Maßnahme begonnen, bevor über die Gewährung der Zuweisung entschieden ist, so wird eine Zuweisung nicht gewährt, es sei denn, die Samtgemeinde hat dem vorzeitigen Beginn zugestimmt.

Werden Zuweisungen zweckfremd verwendet oder wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gewährung nicht in vollem Umfange vorgelegen haben, so ist die Zuweisungsempfängerin zur Rückzahlung verpflichtet.

1. Förderungsvoraussetzungen

- a) Förderfähige Mindestinvestition 5.200,00 €
förderfähige Höchstinvestition 25.600,00 € innerhalb von fünf Jahren
- b) Förderung durch die Standortgemeinde in zumindest gleicher Höhe
- c) Der Verein, dem die zu bezuschussende Maßnahme zuzuschreiben ist, muss den Breitensport fördern (mindestens 30 aktive Mitglieder)
- d) Die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung/Substanzerhaltung erfolgt frühestens nach Ablauf von 15 Jahren nach der letzten Förderung (maßgebend ist das Datum der Auszahlung der letzten Zuweisung)

2. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 20 %.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuweisungen werden auf Beschluss des Samtgemeinderates bewilligt. Der antragstellenden Gemeinde wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Wird eine einheitliche Maßnahme gleichzeitig als Neubau und Sanierung durchgeführt, so ist sie als Neubau zu werten. Eine gleichzeitige Förderung von Neubau und Sanierung ist nicht möglich. In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeinderat, ob es sich um eine Baumaßnahme oder eine Maßnahme zur Sanierung/Substanzerhaltung handelt.

Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses ist der Überweisungsbeleg der Zuweisung des Landkreises vorzulegen. Nach dessen Vorlage erfolgt frühestens die Auszahlung. Für den Fall, dass eine Förderung des Landkreises nicht erfolgt, sind der Samtgemeinde Nachweis (Rechnungen und Belege) über die Höhe der Kosten und deren Verwendung vorzulegen.